

Vereinsatzung



Stand: 18.09.2021

Inhalt:	Seite:
§ 1 Name, Sitz, Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit, DSB-Richtlinien	3-4
§ 2 Mitgliedschaft	5
§ 3 Aufnahmen	6
§ 4 Rechte der Mitglieder	7
§ 5 Pflichten der Mitglieder	8-9
§ 6 Organe des Vereins	10
§ 6 a Jugendabteilung / Jugendvorstand	10
§ 7 Die Mitgliederversammlung	11-13
§ 8 Der Vorstand	13-14
§ 9 Der Vorsitzende	15
§ 10 Der Kassierer	16
§ 11 Der Geschäftsführer	17
§ 12 Der Schriftführer	17
§ 13 Beauftragte	18
§ 14 Auflösung des Vereins	19
§ 15 Schlussbestimmungen	19

§ 14

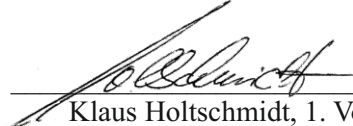
Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an:
„Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hamm e.V.“
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht durch diese Satzung geregelt, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Vereinsrechts im BGB.
2. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.05.2000 angenommen und tritt mit dem 21.05.2000 in Kraft.
3. Diese Satzung wurde letztmalig in der Mitgliederversammlung am 18.09.2021 geändert.


Klaus Holtschmidt, 1. Vorsitzender

1. Besondere Vertreter des Vereins sind:

- a) Die Gardeleiterin und ihre Vertreterin
- b) Die Betreuerinnen
- c) Die Trainerinnen
- d) Die Jugendleiterinnen
- e) Der/die Pressewart/in

1. Die **Gardeleiterinnen** und **Betreuerinnen** werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Betreuung der Gardemitglieder, die Sorge für die Durchführung des regelmäßigen Trainings sowie des ordnungsgemäßen Ablaufs der Auftritte der Garden bei öffentlichen Veranstaltungen. Hierbei sind insbesondere die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.
2. Die **Trainerinnen** sowie **Jugendleiterinnen** erlangen ihre Qualifikation durch Seminare, die von anerkannten Verbänden durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Seminaren bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
3. Der **Pressewart** wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er hält Kontakt zu den Medien und sorgt insbesondere dafür, dass die Mitglieder durch Veröffentlichungen über Termine von Versammlungen und Veranstaltungen informiert werden. Zur Weitergabe sonstiger Informationen ist er erst nach Rücksprache und Genehmigung des Vorsitzenden befugt.
5. Die Vertretungsmacht der genannten Beauftragten erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche üblicherweise mit sich bringen.

1. Der Verein führt den Namen **Karnevals-Club „Rote Funken“ e.V.** und wurde gegründet am 31.03.1974 in Bockum- Hövel.
2. Sitz des Vereins ist Hamm. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist:
 - a) Pflege des Karnevalsbrauchtums in der kalendermäßig bedingten Zeit zwischen dem „Elften im Elften“ und Aschermittwoch
 - b) Förderung des Sports (Tanzsport)
4. Aufgaben:
 - a) Pflege des Karnevals auf traditionsgebundener Grundlage
 - b) Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses
 - c) Förderung des Kontaktes der Mitglieder außerhalb der karnevalistischen Session
 - d) Kontaktpflege zu anderen Karnevalsvereinen und gegenseitigen Unterstützung im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen
 - e) Soziales Engagement, z. B. durch Veranstaltungen in Seniorenheimen
 - f) Durch Öffentlichkeitsarbeit das Interesse am karnevalistischen Brauchtum zu wecken und zu fördern
 - g) Förderung der musischen, kreativen und kulturellen Betätigung

*Name, Sitz, Zweck, Aufgaben,
Gemeinnützigkeit, DSB-Richtlinien*

5. Gemeinnützigkeit:

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. DSB-Richtlinien:

Der Verein erkennt die DSB-Richtlinien (Deutscher Sportbund) zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV (Deutscher Tanzsportverband).

Der/die Geschäftsführer/in

1. Dem Geschäftsführer obliegt die Erstellung des Geschäfts- und Tätigkeitsberichts des Vereins.
2. Er wirkt an Vertragsverhandlungen jeder Art mit.
3. Er ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Der/die Schriftführer

1. Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung. Er hat die Anweisungen des Vorsitzenden sowie die Beschlüsse der Vorstands- und Mitgliederversammlungen schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren. Eine Dokumentation kann schriftlich oder auch in digitaler Form vorgenommen und archiviert werden.
2. Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden und der Genehmigung der folgenden Versammlung.

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Er hat im Laufe des Geschäftsjahres alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in ein Kassenbuch einzutragen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen oder Quittungen zu belegen. Die Belege sind getrennt nach Einnahmen und Ausgaben fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren.
3. Er hat für die pünktliche Einziehung von Außenständen Sorge zu tragen.
4. Er hat am Schluss eines Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine Aufstellung des Vermögens und der Verbindlichkeiten anzufertigen.
5. Er hat vierteljährlich dem Vorsitzenden über die Kassenlage zu berichten und hierbei eine Liste der Mitglieder vorzulegen, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind.
6. Er übernimmt die steuerlichen Pflichten des Vereins hinsichtlich der §§ 51-68 Abgabenordnung, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 Gewerbesteuergesetz und hat dabei insbesondere dafür zu sorgen, dass Steuererklärungen abgegeben und festgesetzte Steuern aus den verwalteten Mitteln entrichtet werden.
7. Er ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
8. Zum Schluss eines Geschäftsjahres sind die Finanzlage des Vereins und die Kassenführung durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer sind berechtigt im Laufe des Geschäftsjahres weitere Prüfungen durchzuführen. Über das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

1. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer der Garden aktiv sind
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Ehrensensoren
 - e) Fördernde Mitglieder

Ehrenmitglieder - dazu gehören auch Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten - sind Personen, die sich während ihrer Mitgliedschaft im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Für die Wahl zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Ehrensensoren sind Personen aus dem öffentlichen Leben, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Für die Wahl zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Fördernde Mitglieder sind Personen, die nicht zu dem unter 1 a) bis d) genannten Personenkreis gehören, sich jedoch aktiv an der Verwirklichung der Aufgaben des Vereins beteiligen.

1. Der Antrag um Aufnahme als ordentliches oder jugendliches Mitglied des Vereins ist schriftlich bei einem Vorstandsmitglied oder einem Beauftragten des Vereins einzureichen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen einen Aufnahmeantrag ablehnen. Dem Antragsteller ist über die Ablehnung Gehör zu verschaffen. Ein Antragsteller kann gegen die Ablehnung des Vorstandes Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist der nächsten Mitgliederversammlung mit einer Begründung des Vorstandes und die des Antragstellers vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter, vertritt den Verein in allen inneren und äußeren Belangen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und beruft dazu ein. Alle Schriftstücke sind von ihm zu unterzeichnen, sofern er die Befugnis im Einzelfall nicht anderen Vorstandsmitgliedern oder Beauftragten übertragen hat.
2. Der Vorsitzende und sein Vertreter haben die Geschäftsführung des Vereins zu überwachen.
3. Er ist berechtigt, eine Spendenbescheinigung auszustellen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung - der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes von der Jugendversammlung - für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Eine Wahl in geheimer Abstimmung wird zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
6. Scheidet während der laufenden Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich kann der Vorsitzende auf Beschluss des Vorstandes ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.
7. Die Bestellung des Vorstandes kann bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
8. Der Vorsitzende hat Vorstandssitzungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangt. In Einzelfällen können andere Beauftragte des Vereins beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
10. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes sowie weiterer Beauftragter finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.

1. Den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen des Vereins zu. Sie haben Stimmrecht, können dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge unterbreiten, Anfragen einbringen und Wünsche sowie Erinnerungen vortragen. Sie haben das Recht, sich als Kandidaten für Vereinsämter zur Wahl zu stellen.
2. Die übrigen Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen des Vereins, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten auch an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
3. Alle Mitglieder haben bei öffentlichen Veranstaltungen des Vereins (ggf. unter Vorlage des Mitgliedsausweises) mit Ausnahme der Gala-Sitzung freien Eintritt. Für die Gala-Sitzung zahlen Mitglieder die Hälfte des festgesetzten Eintrittspreises.
Sind beitragspflichtige Mitglieder mit ihrer Beitragszahlung 3 Monate und länger im Rückstand, ist auf allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins (incl. der Gala-Sitzung), von dem betroffenen Mitglied der geforderte Eintrittspreis in voller Höhe zu entrichten.

§5

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und die Beschlüsse der Organe zu befolgen. Es sollte darüber hinaus bestrebt sein, an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Karnevalsverein kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

- 2 a. Die ordentlichen sowie die jugendlichen Mitglieder und Ehrensenatoren haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten und gültigen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind unter Bezugnahme § 2 Abs. 1 c beitragsfrei.

- 2 b. Beiträge sind grundsätzlich eine Bringeschuld. Die Beiträge müssen im voraus entrichtet werden, bei Zahlung der Beiträge durch Überweisung, Dauerauftrag oder Barzahlung hat das Mitglied dafür Sorge zu tragen. Die Einziehung der Beiträge über eine erteilte Einzugsermächtigung erfolgt durch den/der Kassierer/in oder dessen Vertreter/in unter der im Aufnahmeantrag gemachten Modalität. Rückbuchungskosten, die dem Verein durch eine Nichtdeckung des Kontos entstehen, trägt das betroffene Mitglied.
Für stimmberechtigte Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mindestens 3 Monate im Rückstand sind, ruht bei einer Mitgliederversammlung das Stimmrecht.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch **schriftliche** Austrittserklärung **zum Ende des Geschäftsjahres** (31.12.) bei Einhaltung einer **dreimonatigen Kündigungsfrist** (30.9.), Eine Kündigung per E-Mail ist nicht ausreichend.

Detaillierte Vorgaben zu Kündigungen beinhaltet die gültige Geschäftsordnung (Kündigungen **G 2**).

§7

Die Mitgliederversammlung

10. Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen. Nach der Wahl des Vorsitzenden übernimmt dieser die Aufgabe des Wahlleiters.

§8

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Der/Die Vorsitzende und sein/seine/ihr/ihre Vertreter/in
 - b) Der/Die Kassierer/in und sein/seine/ihr/ihre Vertreter/in
 - c) Der/die Geschäftsführer/in und sein/seine/ihr/ihre Vertreter/in
 - d) Der/die Schriftführer/in und sein/seine/ihr/ihre Vertreter/in
 - e) Mindestens drei Beisitzer/innen, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können
 - f) Der/die Sitzungspräsident/in und sein/seine Vertreter/in
 - g) Die Gardeleitung
 - h) Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes

2. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB sowie des § 34 Abgabenordnung sind:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende
 - b) Der/die 2. Vorsitzende
 - c) Der/die 1. Kassierer/in

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

4. Die Vorstandsmitglieder können mehrere Ämter bekleiden. Dies jedoch mit der Einschränkung, dass weder der Vorsitzende noch sein Vertreter gleichzeitig das Amt eines Kassierers übernehmen dürfen.

5. Die Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre - in den Jahren mit gerader Jahreszahl - zur **Generalversammlung**. Zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehört - neben den in § 7 Abs. 3 genannten Tagesordnungspunkten - die Neu- bzw. Wiederwahl des Vorstandes gem. § 8 Abs. 1 - mit Ausnahme des/der Vorsitzenden der Jugendabteilung - sowie der in § 13 genannten Beauftragten.
6. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung schriftlich verlangt. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
7. Von der Mitgliederversammlung zu beratende bzw. zu beschließende Anträge sind vom Antragsteller mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einem Vorstandsmitglied in geeigneter Form bekanntzugeben. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung berücksichtigt, wenn die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder diesem Begehren zustimmt.
8. Beschlussfassung
 - a) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - c) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
9. Vor der Beschlussfassung ist vom Versammlungsleiter die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.

- b) Durch Beantragung des Vorstandes unter Begründung in § 5 Abs. 4 a-b angegebenen Ausschlussgründe an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet durch Beschluss auf Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit.
Mitglieder, die ein geschäftsführendes Vorstandsmandat bekleiden, bleiben bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung oder durch eine übergeordnete Stelle (z. B. Amtsgericht) in Verantwortung ihres Mandates.
 - c) Durch den Tod des Mitgliedes
 - d) Durch Auflösung des Vereins
4. Ausschlussgründe sind:
- a) Grober oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Organe des Vereins
 - b) Schädigung des Vereins
Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über den Ausschluss unter 4 a+b rechtliches Gehör zu gewähren.
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach gültigem Mahnverfahren
Über den Ausschluss unter 4 c befindet der geschäftsführende Vorstand, da es seine Aufgabe der Geschäftsführung ist. Über den Ausschluss ist die Mitgliederversammlung in der nächst stattfindenden Versammlung zu unterrichten.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt ein Anspruch aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruches auf rückständige Beitragsforderungen des Vereins.
 6. An den Informationstafeln im Vereinlokal sowie in der Trainingsstätte werden die Termine für die nächste Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder haben hiervon Kenntnis zu nehmen.

§6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

2. Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte des Vereins können Ersatz ihrer Reisekosten in Höhe der glaubhaft gemachten angemessenen Aufwendungen erhalten. Andere, für die Erfüllung eines Auftrags erforderlichen Auslagen werden ihnen gegen Vorlage der Belege gewährt.

§6a

Jugendabteilung / Jugendvorstand

1. Die Jugendabteilung des Vereins ist der freiwillige Zusammenschluss der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie der in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen des Vereins.

2. Die Jugendabteilung erstellt eine Jugendordnung. In dieser sind die Satzung des Vereins sowie die Ordnung der Karnevalsjugend im Bund-Ruhr-Karneval zu beachten.

3. Der / Die Vorsitzende des Jugendvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Vereins.

§7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern, die je eine Stimme haben.

2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet jährlich innerhalb der ersten vier Wochen nach Beendigung der karnevalistischen Session statt.

3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern ohne Rangfolge, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, ein Ersatzprüfer kann hinzu gewählt werden
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschlussfassungen über Anträge
 - h) Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der nächsten Mitgliederversammlung

4. Die Berufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse sowie an den Informationstafeln im Vereinslokal und der Trainingsstätte. Dabei ist eine Einberufungsfrist von vierzehn Tagen einzuhalten.